

Samtgemeinde Rodenberg
Der Samtgemeindebürgermeister
Amtsstraße 5
31552 Rodenberg



Samtgemeinde Rodenberg

BEKANNTMACHUNG

Freiwilliger Wehrdienst Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum 01. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde gemäß § 58c Absatz 1 Satz 1 Soldatengesetz im Januar 2024 an das Bundesamt für Wehrverwaltung folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die volljährig werden:

Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift

Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung gem. § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzungen gebunden und muss nicht begründet werden. Er kann bei der Samtgemeinde Rodenberg, Bürgerservice, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, eingelegt werden. Falls der Datenübermittlung nicht bis spätestens 26. Januar 2024 widersprochen wurde, werden die genannten Daten weitergegeben.

Rodenberg, den 18.09.2023
Der Samtgemeindebürgermeister

Dr. Thomas Wolf